

Umsatzgrenze:

- Seit 2007: € 30.000,- (Nettobetrag lt. VwGH 28.10.1998, 98/14/0057)
- Bei pauschalieren Land- und Forstwirten sind als Umsatz 150% des Einheitswertes anzusetzen

Maßgebliche Umsätze für Ermittlung der € 30.000,- Grenze:

- Umsätze gem. § 1 Abs 1 Z 1 UStG (Lieferungen und sonstige Leistungen)
- Umsätze gem. § 1 Abs 1 Z 2 UStG (laufender Eigenverbrauch, auch gem. § 3 Abs 2 und § 3a Abs 1a)
- bei Differenzbesteuerung: nur die (Netto-)Differenz
- auch steuerfreie Umsätze (einschl. igL und Drittlandsexporte)

Nicht zu berücksichtigen sind hingegen:

- Hilfsgeschäfte (z.B. Anlagenverkauf, Entnahme von Anlagegütern)
- Geschäftsveräußerung
- ig. Erwerbe und Einfuhren
- nicht steuerbare Auslandsumsätze
- andere nicht steuerbare Vorgänge (z.B. Subventionen, Schadenersatz, Mitgliedsbeiträge, Durchläufer)
- Umsätze aus Liebhaberei

Zeitliche Zuordnung der Umsätze:

- Bei Istbesteuerung: Zeitpunkt der Vereinnahmung / Zufluss.
- Bei Sollbesteuerung: Zeitpunkt der Leistung (bzw. einen Monat später bei Rechnungsstellung).
- Anzahlungen: auch bei Sollbesteuerung im Zeitpunkt der Vereinnahmung.
- Spätere Entgeltsänderungen haben keinen rückwirkenden Einfluss auf die Kleinunternehmergrenze.

Einheit des Unternehmens:

Alle Umsätze des selben Unternehmers sind zu berücksichtigen, auch aus mehreren Betrieben. Gemäß § 2 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Ein Unternehmer kann zwar mehrere Betriebe oder verschiedene Einkunftsquellen (auch aus verschiedenen Einkunftsarten iSd EStG), aber stets nur ein Unternehmen haben („Grundsatz der Unternehmenseinheit“, vgl. Rz 205 UStR).